

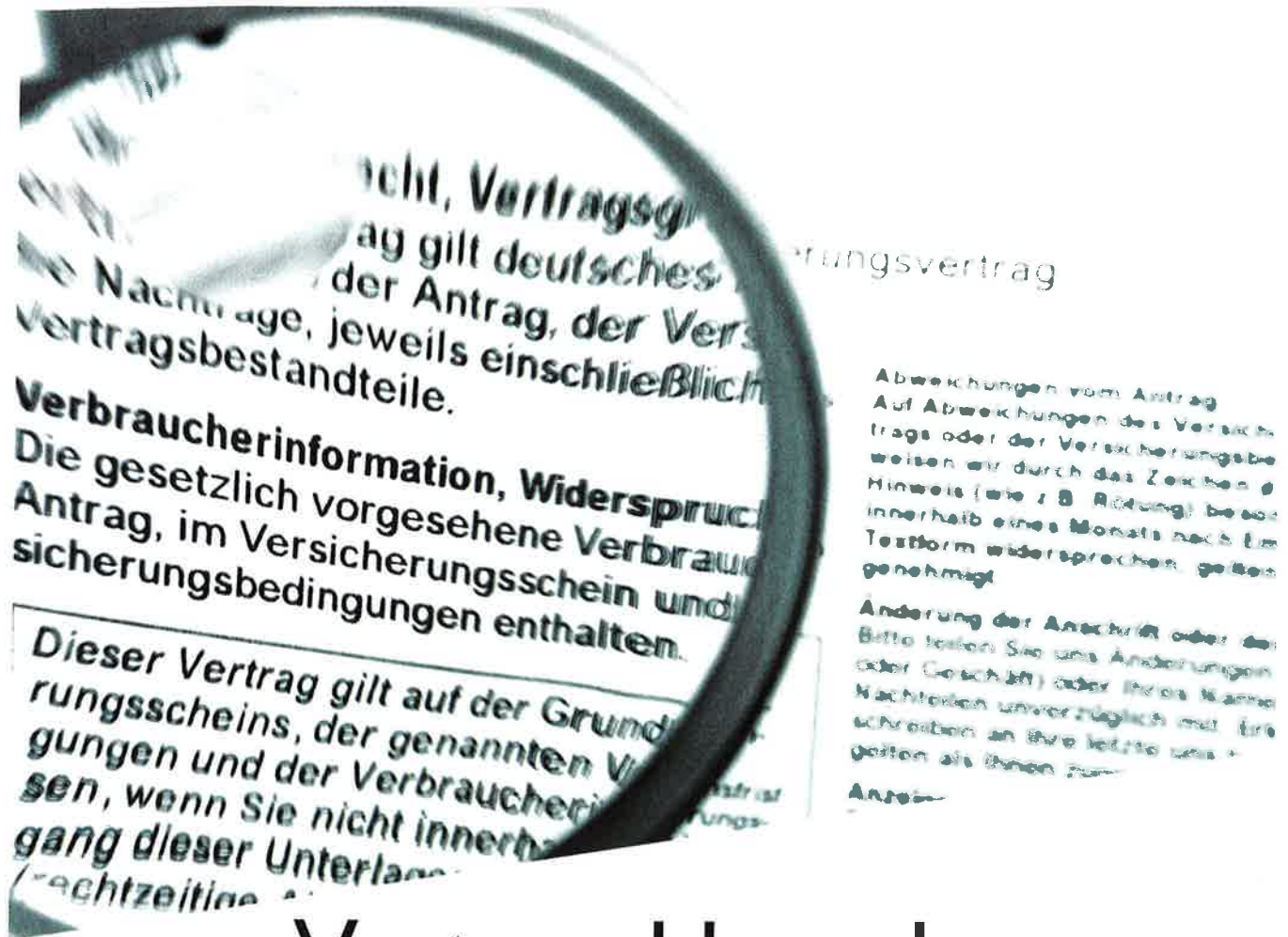
02/2011

finanzwelt

Das Fachmagazin der Finanzbranche

Schwarz auf weiß.
Was ändert sich
für die Branche?





Vertragsklauseln

Ob die sog. Klauselrichtlinie 93/13/EWG, auch Verbraucherschutzrichtlinie (VerbrRL) genannt, auch z. B. bei Beitrittsverträgen von Anlegern zu geschlossenen Fonds Anwendung findet, ist derzeit rechtlich nicht abschließend geklärt.

In dem Erwägungsgrund 10 Satz 3 VerbrRL ist eine Bereichsausnahme vorgesehen, wonach von dieser Richtlinie Verträge auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts ausgenommen sein sollen. Gleichwohl gibt es Rechtsprechung von Oberlandesgerichten und Meinungen im juristischen Fachschrifttum, die sich darüber hinwegsetzen, weil mit dieser Bereichsausnahme Kapitalanleger nicht gemeint seien, so dass für deren Beitrittsverträge zu geschlossenen Fonds besagte Bereichsausnahme nicht greifen würde und die VerbrRL Anwendung finden müsste. Solange der BGH und der EuGH dazu nicht abschließend entschieden haben, wird mithin der Stellenwert besagter Bereichsausnahme ungeklärt bleiben.

Würde man aus Gründen der Vorsicht einmal davon ausgehen, die VerbrRL würde auf Beitrittsverträge von Kapitalanlegern zu geschlossenen Fonds Anwendung finden, stellt sich die Frage, was es dann u. a. zu beachten gilt. Davon soll hier die Rede sein. Gemäß dem Erwägungsgrund 20 Satz 1 VerbrRL muss der Verbraucher vor Abschluss des Vertrages tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Es ist zweifelhaft, ob es ausreicht, dass ein sog. Treuhänder diese Möglichkeit hat, der i. d. R. vor Vertragsabschluss den Anleger-Verbraucher darüber nicht umfassend informiert.

Es geht hierbei um die so genannte Missbrauchskontrolle vor Abschluss von Verträgen. Dieser Erwägungsgrund wurde

bei Transformation der VerbrRL nicht in deutsches Recht transformiert, weil der deutsche Gesetzgeber der Meinung war, es reiche die sog. Inhaltskontrolle der Gerichte nach Abschluss der Verträge. Da aber die deutsche Rechtslage nicht hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückbleiben darf, haben Kapitalanleger als Verbraucher die Möglichkeit, sich auf diesen Erwägungsgrund 20 Satz 1 VerbrRL direkt zu berufen, wenn ihnen vor Vertragsabschluss nicht die tatsächliche Möglichkeit der Kenntnisnahme von allen Vertragsklauseln eingeräumt wurde. Und wurden gegenüber Verbrauchern diese Vorgaben nicht beachtet, so sind Verträge, bei denen dies nicht beachtet wurde, unwirksam, wenn und soweit die VerbrRL Anwendung findet.

Dies führt zu folgenden Fragen: Wenn Kapitalanleger-Verbraucher geschlossenen Fonds beitreten, erhalten sie vor Beitritt bestenfalls Kenntnis von den im Prospekt abgedruckten Verträgen und Vertragsklauseln, nicht aber von den Verträgen selbst. Ob aber die im Prospekt abgedruckten Verträge und die wirklich vorhandenen bzw. für sie abzuschließenden Verträge übereinstimmen, erfahren sie vor Beitritt i. d. R. nicht. Insbesondere bei GbR-Fonds und dort abgeschlossenen Objektfinanzierungsverträgen, bei denen dem Fonds beitretende Anleger-Gesellschafter entsprechend §§ 128, 130 HGB mit ihrem Privatvermögen haften sollen, erfahren Anleger oftmals erst nach ihrem Beitritt von den Vertragsklauseln solcher Objektfinanzierungsverträge. Vergleichbares gilt bei Anteilsfinanzierungsverträgen, die Treuhänder für Anleger abschließen. Hier bestehen Wirksamkeitsrisiken. Initiatoren geschlossener Fonds, finanzierende Kreditinstitute, Treuhandgesellschaften und der Kapitalanlagevertrieb können mithin zur Risikominimierung beitragen, indem sie

dafür sorgen, dass Anleger-Verbrauchern vor Vertragsabschluss die tatsächliche Möglichkeit eingeräumt wird, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen.

Ferner: Ob geschlossene Verträge missbräuchliche Vertragsklauseln enthalten, hängt u. a. auch von den Vertragsabschluss begleitenden Umständen ab (Art. 4 Abs. 1 VerbrRL). Auch im Hinblick darauf kann es zur Risikominimierung beitragen, wenn weiter dokumentiert wird, unter welchen Voraussetzungen es zu Vertragsabschlüssen des Anleger-Verbrauchers gekommen ist und welche Zeit ihm vor Abschluss der Verträge eingeräumt wurde, tatsächlich von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Dazu könnte ferner gehören die Dokumentation, wann und unter welchen Voraussetzungen es zu Gesprächen mit dem Anleger wo im Beisein welcher Personen gekommen ist, wann der vollständige Prospekt ausgehändigt wurde etc. Möchte man Risikominimierung betreiben, so sollte man sich auch mit den vorgenannten Themenkomplexen befassen, für die hier Denkanstöße, jedoch noch keine Lösungen geliefert werden.

All das, was derzeit zu Dokumentationspflichten gegenüber Anlegern diskutiert und vorgeschlagen wird, erhöht den Verwaltungsaufwand und die Kontrolle. Zugleich geht damit jedoch einher, dass teure und imageschädigende Anlegerprozesse minimiert werden, in denen der Hauptvorwurf war/ist, Anleger nicht ausreichend informiert zu haben. Hinzu kommt, dass der Schritt zu dem Postulat, Anleger müssten sich entweder selbst oder mittels hinzugezogener Berater auch selbst um Prüfung dessen kümmern, was sie als Anlage verwirklichen wollen, setzt eine ausreichende Information voraus, die eine solche Prüfung auch ermöglicht. ■

Dr. iur. Klaus-R. Wagner



Dr. iur. Klaus-R. Wagner

Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Steuerrecht